

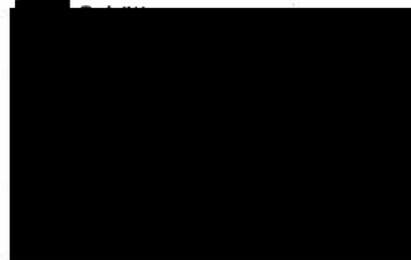


Stadtverwaltung Erwitte . Postfach 10 65 . 59591 Erwitte

Fachdienst : Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz

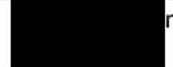
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Auskunft erteilt
Dienstgebäude
Zimmer
Tel.-Durchwahl
Tel.-Zentrale
Telefax-Nr.
Hausanschrift
Internet
E-Mail



E-Mail-Adresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom
07.06.2023



Datum
27.07.2023

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Ausbau der Erneuerbaren Energien

Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG; § 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt die Stadt Erwitte die beigefügte Stellungnahme ab. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuholenden Beschlusses des städt. Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales abgegeben.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen.

Mit freundlichem Gruß



Anlage

Stellungnahme der Stadt Erwitte
zur Änderung des LEP NRW - Ausbau der Erneuerbaren Energien

Bankverbindungen:

Sparkasse Lippstadt IBAN: DE04 4166 0001 0000 0005 54
Volksbank Beckum-Lippstadt IBAN: DE08 4166 0124 0708 0007 00
Volksbank Anrochte IBAN: DE49 4166 1206 2502 5001 00
Postbank Dortmund IBAN: DE64 4401 0046 0002 8074 61
Deutsche Bank IBAN: DE89 4167 0027 0612 6155 00

Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000111949

Steuer-Nr.: 330/5768/0011
Ust.-ID: DE125695853

BIC: WELADED1LIP
BIC: GENODEM1LPS
BIC: GENODEM1ANR
BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: DEUTDE33416

allg. Öffnungszeiten

Mo. – Do. 8:30 – 12:00 Uhr
Mo. – Di. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 8:30 – 12:30 Uhr





LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<u>Ziele / Grundsätze 10.2-2 bis 10.2-11</u>	Keine Änderungen.	<p>Die Stadt Erwitte geht davon aus, das die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) aufgrund der flächenmäßigen Übereinstimmung mit den EU-Vogelschutzgebieten und deren Schutz durch die §§ 31 ff. BNatschG einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind.</p> <p>Sofern dies nicht zutrifft, sollte der Schutz der BSLV im Landesentwicklungsplan verankert werden.</p>
<u>Ziel 10.2-12</u> <u>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p>	<u>Ziel 10.2-12</u> <u>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung</u> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Bereichen für Sicherung und Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen bzw. der Rohstoffgewinnung und –verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p>	<p>Die Zementindustrie gehört zu einer der wenigen Branchen mit unvermeidbarer CO2-Entstehung, deren Produkte auch in Zukunft unverzichtbar bleiben. Die 3 Erwitter Zementwerke emittieren ca. 1,5 Mio. t CO2 im Jahr, wovon ca. 2/3 der Emissionen unmittelbar bei der Umwandlung von Kalkstein in Zementklinker entstehen und ca. 1/3 aus den dabei verwendeten (überwiegend fossilen) Brennstoffen stammen.</p> <p>Die Produktion von Zementklinker und dessen Weiterverarbeitung zu Zement erfordert auch große Mengen an elektrischer Energie (ca. 100 kWh pro t Zement). Allein für die 3 Erwitter Werke liegt der jährliche Bedarf an elektrischer Energie bei > 250 GWh.</p> <p>Das Land NRW hat die Region Erwitte/Geseke als Modellregion für den Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Zementproduktion ausgewählt. Grundvoraussetzung für die Erreichbarkeit von Klimaneutralität bei der Zementproduktion ist die Abscheidung des CO2, um es einer unterirdischen Speicherung bzw. weiteren Verwendung zuführen zu können („Carbon Capture“).</p>



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<p><u>Zu 10.2-12</u></p> <p><u>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u></p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p>	<p><u>Zu 10.2-12</u></p> <p><u>Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung</u></p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten <u>sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung erheblich unterstützt werden.</u> Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ <u>oder bereits durch erfolgten Rohstoffabbau genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung „Rohstoffgewinnung“ bis zum tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung).</u> <u>Derartige Industrie- und Gewerbeflächen</u> sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen <u>insoweit</u> bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. <u>Für eine Vor-, Zwischen- und Nachnutzung von Abbauflächen kommen neben beplanten auch regionalplanerisch festgelegte Flächen im Außenbereich in Betracht.</u></p>	<p>Im Modellprojekt „Klimaneutrale Zementregion Erwitte/Geseke“ sind umfangreiche Lösungsansätze für eine klimaneutrale Transformation der heimischen Zementindustrie entwickelt worden. Im Ergebnis ist von einer Verdreifachung des heutigen elektrischen Energiebedarfs durch Carbon Capture bei der Zementproduktion auszugehen.</p> <p>Der zusätzliche Energiebedarf durch die CO2-Abscheidung muss selbst klimaneutral gedeckt werden (können). Ein flankierendes klimaneutrales Energiemanagement mit einer weitgehend regionalen Grünstromproduktion gehört daher zum Umfang und zum Geschäftsmodell einer „klimaneutralen Zementregion Erwitte/Geseke“.</p> <p>Der zusätzlich erforderliche Grünstrom in der Modellregion Erwitte/Geseke soll zu einem erheblichen Anteil durch WEA und FPV auf den Abgrabungsflächen der heimischen Zementindustrie erzeugt werden.</p> <p>Im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien bildet der LEP die Grundlage für die Regionalpläne, welche die Aufgabe der Steuerung und Ausweisung von Bereichen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im raumbedeutsamen Maßstab übernehmen. Dabei wird aus Sicht der Stadt Erwitte nicht deutlich genug auf konkrete Möglichkeiten zur unmittelbaren Versorgung energieintensiver Industriebetriebe hingearbeitet.</p> <p>So sollten Vor-, Zwischen- und Endnutzungen von BSAB- und Reservegebieten für die Windenergie als auch für Photovoltaik ermöglicht werden. Dies betreffen nach derzeitigem Stand abgebaute Bereiche und Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten, sowie Vornutzung von Reservegebieten,</p>



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Plan-schadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu be-achten.</p>	<p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Plan-schadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu be-achten.</p> <p>Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Rohstoffabbau- oder verarbeitungsbetrieb genutzt werden</p>	<p>in welchen absehbar vor Beginn des Abbaus noch regenerative Energieerzeugung möglich ist. Hierzu sieht die LANUV- Potenzialstudie vor, dass im „Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist.</p> <p>Unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass bei Errichtung von Windenergie- oder PV-Anlagen in unseren Industriegebieten, BSABs und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus (als Industriegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) im Regionalplan erhalten bleibt. Diesen Planungsgrundsatz sollte der LEP den Bezirksregierungen eindeutig ermöglichen.</p> <p>Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der einzelnen Betriebe aber auch zur volkswirtschaftlichen Sicherung der Lagerstätten sollte das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen auf die abbauenden Betriebe als Ergänzung im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit beschränkt werden. Es muss gewährleistet sein, dass der Abbau nicht durch WEA Branchenfremder behindert wird und dass eine wirtschaftliche Neuausrichtung von Betrieben auf die ausschließliche Energieerzeugung vermieden wird. Es wird daher vorgeschlagen, die BSAB einschließlich der Reservegebiete einer Windenergienutzung zugänglich zu machen, soweit diese dem Rohstoffabbau und der –verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnet ist.</p> <p>Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die</p>



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen. Explizite Darstellungen bzw. Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Betrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen, ohne dass es einer vorangehenden Bauleitplanung bedarf. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 10.2-12 entsprechend zu ergänzen.</p>
<p><u>Ziel 10.2-13</u></p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p><u>Ziel 10.2-14</u> <u>Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u></p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien</p>	<p><u>Ziel 10.2-14</u> <u>Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u></p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Fest-</p>	<p>Ebenso wie für Windenergieanlagen im Ziel 10.2-8 wird es für sinnvoll gehalten, BSN, die keinem besonderen Schutzregime unterliegen, auch für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.</p> <p>Ein kategorischer Ausschluss der Solarenergie sollte an dieser Stelle in eine Einzelfallbetrachtung geändert werden. Ziel 10.2.-14 sollte mit Ziel 10.2.8 insofern harmonisiert werden, dass Freiflächen-Solaranlagen auch in BSN zulässig sind, sofern der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p>



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<p>Rechnung zu tragen.</p>	<p>legung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p>	<p>Im Stadtgebiet Erwitte existieren in ehemaligen Steinbrüchen der Zementindustrie temporäre Naturschutzgebiete, deren Schutzstatus zurück tritt, wenn die Flächen für betriebliche Zwecke genutzt werden sollen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen kann aufgrund der Nähe zu den Betriebsanlagen in besonderem Maße sinnvoll sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Schutz der BSN insoweit auf dauerhafte NSG zu beschränken.</p>
<p><u>Zu Ziel 10.2-14</u> <u>Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u> [...] Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewäs- 	<p><u>Zu Ziel 10.2-14</u> <u>Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u> [...] Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) 	<p>S. Begründung zu Ziel 10.2-14 Zudem sollte die Einzelfallprüfung auf Reserveflächen für den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen ausgeweitet werden.</p>



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<p>serschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	
<u>Ziel 10.2-15, Grundsatz 10.2-16</u>	Keine Änderungen.	
<u>Grundsatz 10.2-17</u> <u>Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u>	<u>Grundsatz 10.2-17</u> <u>Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u>	Keine Änderung



LEP - Änderung Erneuerbare Energien Entwurfssfassung 06/2023	Änderungsvorschlag Stadt Erwitte	Begründung
<u>Zu 10.2-17</u> <u>Besonders geeignete Standorte für raumbedeut-</u> <u>same Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u> [...]	<u>Zu 10.2-17</u> <u>Besonders geeignete Standorte für raumbedeut-</u> <u>same Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u> [...] Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.	Es sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen die Nutzung anderer Flächen nicht ausschließt. Jegliche FPV-Entwicklung wäre ausgeschlossen, wenn vorrangig alle Vorzugsflächen im Gemeindegebiet ausgenutzt werden müssten.
<u>Grundsatz 10.2-18</u>	Keine Änderungen	